

**10. September 1965**

**Anweisung Nr. 8/65: Auskunftserteilung und Anforderung von Archivunterlagen aus der Abteilung bzw. den Referaten XII**

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3531 – Original, 4 S. – MfS-DSt-Nr. 101442.

Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der DDR, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – [Auf S. 1:] Berlin, den 2.9.1965 [Ausfertigung und Verteilung ist aber auf den 10.9.1965 datiert] – Vertrauliche Verschlussache MfS 008-530/65 – 100 Ausf., 100. Ausf. 3 Bl. – [Auf S. 4, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.

Zusätzliche Informationen: Verteiler: Standardverteiler und Schule Potsdam – AW 8/65 korrigiert die Erfassungsrichtlinie v. 12.12.1953 hinsichtlich der Festlegungen über die Auskunft durch die Abt. XII – AW 8/65 außer Kraft durch DA 2/81 v. 1.7.1981.

Anlagen/Nachgeordnete Dokumente: Schreiben v. 27.11.1970: Einführung eines neuen Formblattes für Suchaufträge (BStU, MfS, BdL-Dok. 3530).

Bis zum Erlass einer grundsätzlichen Archiv- und Auskunftsordnung<sup>1</sup> *weise ich an:*

Ab sofort sind in der Auskunftserteilung, Nachweisführung und Behandlung des Materials alle Archivmaterialien und laufende Vorgänge gleichzustellen.

Über erfasste Personen erhalten grundsätzlich nur die Leiter der Dienstseinheiten zum Zwecke der gegenseitigen Verbindungsaufnahme von der Abteilung XII Auskunft.

Auskünfte über nicht erfasste Personen sind dem operativen Mitarbeiter in der bisherigen Form zu überreichen.

*Dem Leiter* der anfragenden Dienstseinheit ist mitzuteilen (*durch Original* des Suchzettels),

- für welche Dienstseinheit die gefragte Person erfasst ist oder
- welche Dienstseinheit das Material zur Archivierung brachte.

Die Auskunft lautet sowohl für *laufende*<sup>2</sup> als auch für *Archivmaterialien*<sup>3</sup>

»Bitte an Dienstseinheit

MfS/BV

HA/Abt./KD

wenden«.

*Der Durchschlag* des Suchzettels ist mit nachgenannten Angaben *dem Leiter* der einlegenden bzw. ablegenden Dienstseinheit von der *Abteilung bzw. dem selbstst. Referat XII*<sup>4</sup> zuzustellen.

---

<sup>1</sup> Nur nachweisbar: Von Generalmajor Scholz erarbeiteter Entwurf der Archivordnung v. 2.7.1966 mit 1. DfB (BStU, MfS, Abt. XII, Nr. 5817, Bl. 1–23).

<sup>2</sup> Ursprünglich: »laufende Materialien«, gestrichen: »Materialien«.

<sup>3</sup> Ursprünglich: »Archivmaterial«, handschriftlich geändert in »Archivmaterialien«.

<sup>4</sup> Ursprünglich: »Abteilung/selbstst. Referat XII«, handschriftlich geändert.

a) *Bei laufenden Vorgängen*

MfS/BV

HA/Abt./KD

Mitarbeiter

Reg.-Nr. des Vorganges

b) *Bei abgelegtem Material*

Verw./DE und Name des ablegenden Mitarbeiters

Angabe des Archivs, in dem sich das Material befindet

Ablageart und Archivnummer

Die Art der Auskunftserteilung ist auch zutreffend für Listenüberprüfungen, Fernschreiben und anderes.

Wird eine Person in einem noch laufenden Vorgang bearbeitet, darf grundsätzlich vonseiten der Abteilung XII über *Archivmaterialien*<sup>5</sup> – *außer an die zur Zeit bearbeitende Diensteinheit* – keine Auskunft erteilt werden (das betrifft auch die Z-Unterlagen).

Bei Anforderung von *Archivmaterialien*<sup>6</sup> zum Zwecke der Einsichtnahme ist von der anfordernden Diensteinheit die Unterschrift des *Leiters bzw. des Stellvertreters*<sup>7</sup> der Haupt-/selbstst. Abteilung erforderlich.

Außerdem unterliegt die Archivanforderung der Zustimmung des *Leiters bzw. Stellvertreters*<sup>8</sup> der Haupt-/selbstst. Abteilung, die das Material zur Ablage brachte.

Ohne Unterschrift dieser Leiter erfolgt keine Aktenausgabe aus dem Archiv.

Eine Zustimmung darf nur nach vorheriger gründlicher Prüfung erfolgen.

Dabei muss gewährleistet sein, dass die angegebenen Gründe für die Einsichtnahme und vorgesehene Auswertung mit der notwendigen Sicherung des Archivmaterials, dem Charakter der Sache und der erfassten *Personen*<sup>9</sup> übereinstimmen.

Liegt eine gefragte Person *nur* mit Hinweis auf *Z-Material* (Naziunterlagen) ein, ist das Überprüfungsergebnis dem Leiter des Archivs des MfS mitzuteilen, der sich nach Einsichtnahme in das Material unmittelbar mit dem Leiter der anfragenden Linie in Verbindung setzt und die entsprechende Auskunft erteilt.

In besonderen Fällen hat er meine Genehmigung oder die meiner Stellvertreter einzuholen.

Die Beantwortung der Anfragen *anderer Organe* erfolgt ebenfalls nur mit meiner Genehmigung *bzw. mit der meines*<sup>10</sup> für die betreffende Linie zuständigen Stellvertreters.

---

<sup>5</sup> Ursprünglich: »Archivmaterial«, handschriftlich geändert in »Archivmaterialien«.

<sup>6</sup> Ebenso.

<sup>7</sup> Ursprünglich: »Leiters der HA/selbstst. Abteilung bzw. des Stellvertreters«, »bzw. des Stellvertreters« durch handschriftlichen Pfeil hinter »Leiter« platziert.

<sup>8</sup> Ebenso.

<sup>9</sup> Ursprünglich: »Persönlichkeiten«, handschriftlich geändert in »Personen«.

<sup>10</sup> Ursprünglich: »bzw. meines«, handschriftlich eingefügt: »mit der«.

Die Mitteilungen der Abteilung XII bei Überprüfungsaufträgen und Einsichtnahmen *in Archivakten*<sup>11</sup> tragen internen Charakter.

Deshalb sind Dokumente der Abteilung XII des MfS grundsätzlich nicht im Original an andere Organe weiterzureichen.

---

<sup>11</sup> Ursprünglich: »in die Archivakten«, handschriftlich gestrichen: »die«.